

S a t z u n g  
über Straßennamen und die Numerierung der  
Gebäude in der Stadt Schrobenhausen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach  
Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadttinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Umnummerierung

Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus bayrischblau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 16 cm hoch).
- (2) Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 cm hoch), einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächst höheren Hausnummer), den Straßennamen (unter dem Pfeil in 2 cm hohen Buchstaben; große Buchstaben 3 cm hoch).

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung  
und Erneuerung der Straßennamen- und  
Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Stadt.
- (2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Esulicheit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst anbringt.
- (3) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Stadt bestimmt die Art der Anbringung.

## § 7

## Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus bayrisch-blau emailliertem Eisenblech.

## § 8

## Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummern- und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

## § 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

EAPL. 631

Schrobenhausen, den 8. Oktober 1963  
STADT SCHROBENHAUSEN

Stocker  
1. Bürgermeister.

Stadtratsbeschuß vom 26. Juli 1963 Nr. 801 f

## Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die 09. Sitzung des Verwaltungs- und Kulturausschusses des Stadtrates Schrobenhausen  
am 21.04.1998

Lfd.Nr.	Gegenstand	Sachverhalt-Beschluß-Begründung	Abstimmungs- ergebnis
---------	------------	---------------------------------	--------------------------

99 **Änderung der Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Schrobenhausen**

Im § 5 der Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Stadt Schrobenhausen vom 08.10.1963 ist die Ausführung der Hausnummernschilder ausdrücklich geregelt. Demnach bestehen die Hausnummernschilder aus bayerisch-blau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 16 cm hoch); sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer, einen Pfeil und den Straßennamen.

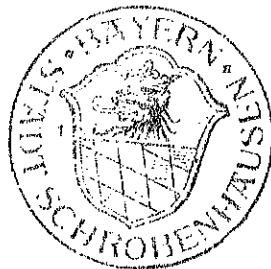
Auf Vorschlag des Kulturreferenten des Stadtrates, Herrn Dr. Englert wurden für die Straßen und die Plätze innerhalb der Altstadt von Schrobenhausen neue Straßennamenschilder mit historischer Schrift aufgestellt bzw. montiert. Nun sollen die Hausnummernschilder im Bereich der Altstadt den Straßenschildern angepaßt werden.

Nachdem die Satzung der Stadt nur bayerisch-blaue Schilder zuläßt, wurde folgender Empfehlungsbeschluß gefaßt:

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Satzung über Straßennamen und Numerierung der Gebäude in der Stadt Schrobenhausen vom 08.10.1963 wie folgt zu ändern:  
„In § 5 wird folgender Absatz 3 angehängt: Für den Bereich der Altstadt von Schrobenhausen können Ausnahmen zugelassen werden.“

8 : 0

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.



Schrobenhausen, den 29.04.1998  
STADT SCHROBENHAUSEN  
I.A.

Scholz  
Oberverwaltungsrat